



## Richtlinie für die Ausrichtung von Beiträgen an Ortsvereine, Projektgruppen und Veranstaltungen

(Stand: 1. Januar 2015)



## **1. Grundsatz**

Vereine übernehmen ehrenamtlich eine Vielzahl sozialer, kultureller, sportlicher und gesellschaftlicher Aufgaben. Dadurch stiften sie gesellschaftlichen und sozialen Nutzen für die Stadt und ihre Einwohner/innen. Sie tragen damit zur Förderung des Zusammenlebens und der Identifikation mit der Stadt bei. Aus diesen Gründen ist die Vereinsunterstützung ein wichtiges Anliegen des Stadtrates.

Finanzielle Beiträge werden auf Basis der vorliegenden Richtlinien - sofern das städtische Budget es erlaubt - gewährt. Gesuche sind - unter Beilage der nötigen Unterlagen - schriftlich einzureichen.

## **2. Anträge zur Vereinsunterstützung**

Begründete Anträge sind der Abteilung Bevölkerungsdienste bis zum 31. Juli des entsprechenden Jahres einzureichen. Die Gesuchsprüfung und die Auszahlung erfolgt dann in den Monaten August/September aufgrund der budgetmässigen Möglichkeiten.

Es sind folgende Beilagen nötig:

- Mitgliederliste (inkl. vollständige Adressen)
- Jugendmitgliederliste (bis 18-jährige; inkl. Geburtsdatum)
- Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
- Vereinsrechnung und Bilanz des Vorjahres, Budget des Antragsjahres
- Auflistung der benutzten gemeindeeigenen Anlagen (inkl. zeitlicher Umfang)

## **3. Anträge zur Unterstützung von Projekten und Anlässen**

Der Stadtrat kann die Organisation von grösseren Anlässen von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung, welche in der Stadt Opfikon oder der näheren Umgebung stattfinden, mit einer Kostenübernahme, einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen. Ein schriftliches Gesuch ist frühzeitig einzureichen, aus welchem hervorgeht, was für ein Anlass organisiert wird, wer diesen organisiert, wer die Nutzniesser sind und wie der Anlass finanziert werden soll. Idealerweise wird der Antrag im ersten Halbjahr des Vorjahres eingereicht, damit eine Aufnahme ins Budget des entsprechenden Jahres möglich wird. Bei später eintreffenden Gesuchen kann die Unterstützung geringer ausfallen.

#### 4. Berechnung der Vereinsunterstützung

Der Beitrag wird aufgrund folgender Kriterien berechnet:

- Anzahl Mitglieder  
(Aktiv- und Ehrenmitglieder) pro Mitglied: CHF 20
- ¼ der jährlichen Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen der obigen Mitglieder
- 10 % der Schuldzinsen an die durch den Verein auf eigene Rechnung erstellten Bauten
- Beiträge für Öffentlichkeitsarbeit:
  - überdurchschnittlich: CHF 2'000
  - durchschnittlich: CHF 1'000
  - selten: CHF 500
  - nie: CHF --

#### Abzüglich:

- 10 % des Vereins-Vermögens des abgelaufenen Jahres
- Benützung gemeindeeigener Anlagen (z.B. Turnhallen, Sportanlage Au, Schulanlagen) pro Anlage und Semester: CHF 300

#### 5. Beiträge zur Jugendförderung

Diese Beiträge sollen - sofern das städtische Budget es zulässt - ohne Berücksichtigung der Vermögenslage der Vereine ausgerichtet werden.

#### Vereinsunterstützung für Jugendliche aus Opfikon/Glattbrugg:

1-5	Jugendmitglieder unter 18 Jahre:	CHF 300/Person
6-15	Jugendmitglieder unter 18 Jahre:	CHF 2'000
16-30	Jugendmitglieder unter 18 Jahre:	CHF 3'500
31-50	Jugendmitglieder unter 18 Jahre:	CHF 5'000
	mehr als 50 Jugendmitglieder unter 18 Jahre	CHF 6'000

#### Unterstützung von auf Jugendliche aus Opfikon/Glattbrugg ausgerichtete, öffentliche Anlässe:

(z.B.: Dä schnällscht Opfiker, Jugendschiessen, usw.)

Das Gesuch ist frühzeitig einzureichen, die Auszahlung erfolgt in der Regel nach der Durchführung des Anlasses und der Vorlage eines Berichtes (z.B. Rangliste, Pressemitteilung usw.).

pauschal maximal: CHF 1'500

## **6. Identitätsstiftende Projekte und Anlässe**

Es sollen Projekte oder Anlässe von Vereinen unterstützt werden, welche eine besondere sportliche, kulturelle oder integrative Bedeutung und Wirkung für Opfikon entfalten (z.B. städtische oder quartierbezogene Begegnungsanlässe). Im Fokus stehen dabei gemeinsame Projekte der Vereine zugunsten der Wohnbevölkerung sowie Anlässe, welche zu einer Identifikation mit der Stadt Opfikon führen. Eine doppelte Gesuchstellung (siehe Punkt 3) ist ausgeschlossen.

Die zu erwartenden Kosten sind frühzeitig ins entsprechende Jahresbudget von der Abteilung Bevölkerungsdienste aufzunehmen.

## **7. Empfänge von Ortsvereinen von eidgenössischen Festbesuchen**

Der würdige Empfang von Ortsvereinen bei der Rückkehr von eidgenössischen Festen wird durch die Ortsvereine selber organisiert. Bei diesen Empfängen kann die Stadt die Apéro-Kosten übernehmen. Eine vorgängige Absprache mit der Abteilung Bevölkerungsdienste ist Voraussetzung für diese Übernahme.

## **8. Inkraftsetzung**

Diese revidierten Richtlinien treten ab 1. Januar 2015 in Kraft; sie werden den Vereinen zugänglich gemacht und in die Gesetzessammlung integriert.

Opfikon, 19. August 2014

CAVEK-Unterstützungsreglement\_neu2015

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:            Der Stadtschreiber:

P. Remund

H.R. Bauer

Die Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an Ortsvereine, Projektgruppen und Veranstaltungen wurden am 26. August 1986 vom Stadtrat genehmigt. Die vorstehenden Richtlinien ersetzen die Version vom 15. November 2011.